

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat VI A3
Frau Szymczak
Fürstenwall 25
40229 Düsseldorf

Per E-Mail

cc: Geschäftsstellen der LRKen und KKen

Zentrale Ansprechperson

Die Sprecherin der
Kanzlerinnen und Kanzler der
Universitäten NRW

Simone Probst

Vizepräsidentin für
Wirtschafts- und
Personalverwaltung der Universität
Paderborn

Geschäftsstelle
c/o Universität Paderborn
Warburger Straße 100
33098 Paderborn
Tel. 05251.60.4474
kanzler_innenkonferenz@
zv.universität-paderborn.de

Paderborn, 23.10.2020

Stellungnahme der Universitäten und Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Evaluierung der Coronaschutzverordnung Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Szymczak,

die Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die Kunst- und Musikhochschulen bedanken sich für die Einbeziehung in den Evaluierungsprozess der Coronaschutzverordnung (CoronaSchutzVO). Vor diesem Hintergrund geben die Kanzlerkonferenzen und die Landesrektorenkonferenzen der jeweiligen Hochschultypen gerne eine gemeinsame Stellungnahme ab und nehmen zu dem Fragenkatalog wie folgt Stellung:

Geschäftsstellen

Landesrektorenkonferenz der
Universitäten in NRW
c/o Bergische Universität Wuppertal
Tel. 0202.439.5360
geschaeftsstelle@lrk-nrw.de

Landesrektor_innenkonferenz der
Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften
c/o FH Münster
Tel. 0251.83.64019
robert.von-olberg@fh-muenster.de

Kanzlerkonferenz der Hochschulen
für angewandte Wissenschaften
c/o Hochschule Bochum
Tel. 0151.4015.7174
kanzlerkonferenz@hs-bochum.de

Landesrektorenkonferenz der
Kunst- und Musikhochschulen
c/o Hochschule für Musik Detmold
Tel. 05231.975.967
maximilian.zindel@hfm.de

Kanzlerkonferenz der Kunst- und
Musikhochschulen
c/o Kunsthochschule für Medien
Köln
Tel. 0221.20189.326
vanesa.borbas@khm.de

- 1. Welche Regelungen und Vorgaben haben sich aus Ihrer Sicht bewährt und werden sowohl von den Beschäftigten als auch von den Kundinnen und Kunden (Studierenden) akzeptiert und grundsätzlich durchgehend umgesetzt/befolgt?**

Die Hochschulen haben mit den vorliegenden Regelungen sowie der dahinterliegenden Rechtssystematik positive Erfahrungen gemacht.

Die enge Abstimmung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft und den Hochschulen hat eine gute Umsetzung der Vorgaben der CoronaSchutzVO im Zusammenspiel mit der Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht. Auf diese Weise ist das Sommersemester 2020, welches bereits unter den Vorzeichen der Pandemie gestartet ist, auch im Nachgang als ein wertvolles

und keinesfalls als ein verlorenes Semester sowohl für die Studierenden als auch für die Wissenschaftler*innen zu bewerten.

Kern dieser positiven Erfahrungen ist die oben genannte Allgemeinverfügung. Die spezifischen Regelungen und Vorgaben für den Hochschulbereich haben sich im Alltag bewährt und geben den Hochschulleitungen, mit dem für den Hochschulbereich abgestimmten Geltungsbereich, bei der Umsetzung von Maßnahmen eine hohe Rechtssicherheit.

Aus diesem Grund sprechen sich die Kanzlerkonferenzen und Landesrektorenkonferenzen einhellig für den Erhalt der Ermächtigungsgrundlage in § 6 Absatz 1 der CoronaSchutzVO aus.

Auch haben sich alle anderen Regelungen der CoronaSchutzVO, die den Hochschulbereich betreffen (Bibliotheken, Mensen) gut bewährt.

Mit Erhalt der Ermächtigungsgrundlage in § 6 Absatz 1 CoronaSchutzVO kann auch im laufenden Wintersemester der Komplexität der Organisation Hochschule Rechnung getragen werden und auch bei einem dynamischen Infektionsgeschehen passgenau mit den unterschiedlichen Regelungsbedarfen für Studium und Lehre ein erfolgreicher Studien- und Lehrbetrieb sichergestellt werden.

Insbesondere hat sich die Gruppengröße von höchstens 50 Personen in einer Lehrveranstaltung, gemäß 3.2. der Allgemeinverfügung, als gute Gruppengröße und verlässliche Planungseinheit erwiesen.

Diese Begrenzung der Personenanzahl korrespondiert mit den räumlichen Möglichkeiten der Hochschulen, unter Wahrung der Abstandsregelungen oder mit Maßnahmen der besonderen Rückverfolgbarkeit Lehrveranstaltungen durchzuführen und gleichzeitig bei Zu- und Abgängen die notwendigen Abstands- und Hygienemaßnahmen sicherstellen zu können. Damit ist die Deckelung der Personenanzahl für Lehr- und Praxisveranstaltungen aufgrund der begrenzten räumlichen Kapazitäten in den Hochschulen und der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit zielführend.

Dass Prüfungen ohne Begrenzung der Personenanzahl durchgeführt werden können, hat sich ebenfalls bewährt. Die temporäre Anmietung großer Räumlichkeiten außerhalb der Hochschulen ermöglichen dies.

Im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit interpretieren die Hochschulen § 2 Absatz 3 CoronaSchutzVO in der Weise, dass die zusätzliche digitale Datenerfassung eine zusätzliche Möglichkeit bietet und bei Einverständnis aller Beteiligten die schriftliche Erfassung nach § 2 Absatz 1 CoronaSchutzVO ersetzt.

2. Welche Regelungen/Vorgaben führen in der Praxis vor Ort zu den größten Problemen in der Umsetzung/Durchsetzung?

Die größte Schwierigkeit besteht im Widerspruch zwischen der möglichen kurzfristigen Überprüfung der Maßnahmen aufgrund der CoronaSchutzVO und den notwendigen langfristigen Planungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs an den Hochschulen.

Die Hochschulen haben das bevorstehende Semester bereits sehr weitgehend geplant. Die Vorbereitungen für den Lehrbetrieb sind nahezu abgeschlossen. Dieses Wintersemester 20/21 wird – sofern es das Infektionsgeschehen zulässt – dem Grunde nach an allen Hochschulen als Hybridsemester mit einer Mischung aus kleineren Präsenzveranstaltungen und digitalen Lehrformaten durchgeführt.

Grundlage sind die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen. Im November beginnen die Vorbereitungen der Prüfungsphase des Wintersemesters.

Für die Hochschulen ist daher eine größtmögliche Stabilität und Verlässlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Lehr-, Prüfungs- und Hochschulbetrieb im Wintersemester nötig, die für die gesamte Dauer des Wintersemesters Bestand haben sollten.

Eine besondere Herausforderung stellt die Minimierung der Kontaktdichte von Studierenden dar. Eine Student*in hat über einen typischen Lehrveranstaltungstag, aufgrund der Freiheit der individuellen Studienwahl und den vielfältigen Möglichkeiten der Fächerkombinationen, unterschiedliche Kontakte –häufig im hohen dreistelligen Bereich.

Aus diesem Grunde sind die an Schulen ergriffenen Maßnahmen zur Begrenzung der Kontakte für die Hochschulen nicht zielführend.

Eine weitere Herausforderung stellte die Erfüllung der Auflagen zum Chorgesang und Bläspielspiel (Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO) insbesondere für die Kunst- und Musikhochschulen dar.

Die in der CoronaSchVO lange vorausgesetzte Mindestraumgröße von 7 m² pro Person führte dazu, dass bspw. die Ensemblearbeit, die wesentlicher Bestandteil der musikalischen Ausbildung ist, massiv beeinträchtigt war. Sie erschien auch nur eingeschränkt praxisgerecht, da Raumvolumina aufgrund der Deckenhöhen oft mit den Quadratmetern der Grundfläche höchst unterschiedlich korrespondieren, in den teilweise sehr hohen historischen Hochschulgebäuden ist dies ein bedeutender Faktor. Ein Schritt zurück zu solchen pauschalen Regelungen wäre für alle Hochschulen mit musikpraktischer Ausbildung problematisch.

3. Wo bestehen Ihrer Auffassung nach Bedarf oder Möglichkeiten zur Vereinheitlichung von Vorgaben aus der Verordnung?

Grundsätzliche bestehen aus Sicht der Hochschulen keine Änderungsbedarfe.

4. In welchen Bereichen führen die unterschiedlichen Regelungen aus den §§ 3 bis 15 CoronaSchVO sowie den entsprechenden Anlagen zu Problemen oder Abgrenzungsschwierigkeiten?

Für die Hochschulen haben sich keine Probleme ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.- Ing. Gerhard Sagerer
Stellvertretender Vorsitzender der LRK der
Universitäten NRW




Simone Probst
Sprecherin der Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW



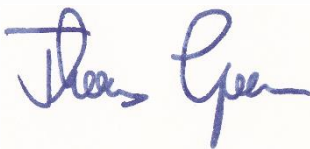
Prof. Dr. Marcus Baumann
Vorsitzender der
Landesrektor_innenkonferenz der
Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften NRW



Loretta Salvagno
Sprecherin der Kanzlerkonferenz der Hochschulen für
Angewandte Wissenschaften NRW



Markus Hinsenkamp
Sprecher der Kanzlerkonferenz der
Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften NRW



Prof. Dr. Thomas Grosse
Sprecher der LRK der Kunst- und
Musikhochschulen NRW



Dr. Jörn Hohenhaus Sprecher
der Kanzlerinnen und
Kanzler der Kunst- und
Musikhochschulen NRW